Verein «Festungswerke Solothurner Jura»

Statuten vom 3. Juli 2004

I. Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen Verein «Festungswerke Solothurner Jura» besteht seit dem 8. Januar 2000 ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Welschenrohr. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

II. Zweck

Art. 2: Vereinszweck ist die Erhaltung, Zugänglichmachung und wissenschaftliche Aufarbeitung von militärisch liquidierten Festungswerken im Solothurner Jura, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts gebaut wurden. Der Verein ist gemeinnützig.
Der Verein «Festungswerke Solothurner Jura» ist bestrebt, den Vereinszweck in enger Zusammenarbeit mit dem VBS sowie mit anderen Partnern wie dem Kanton Solothurn, dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, mit dem Museum Altes Zeughaus in Solothurn und nach Möglichkeit auch mit Unterstützung der militärischen Verbände des Kantons Solothurn, mit Hilfe der Standortgemeinden von Festungswerken und mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele vertreten, umzusetzen.

III. Mitglieder

Art. 3: Mitglied des Vereins ist, wer vom Vorstand als solches aufgenommen wird und den Jahresbeitrag entrichtet. Es können auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4: Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Einzelpersonen oder Institutionen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben haben.

Art. 5: Die Mitgliedschaft hört auf durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres oder Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verfügt (Art. 72 Abs. 1 3. Teilsatz ZGB).

IV. Finanzen

Art. 6: Die finanziellen Mittel des Vereins sind: Vereinsvermögen, Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen und Abgeltungen sowie Zins- und Vereinserträge.

Art. 7: Die Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der maximale Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 50 Franken pro Jahr und 200 Franken pro Jahr für Kollektivmitglieder. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit speziellen Verdiensten oder Funktionen können mittels Vorstandsbeschluss vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit werden.

V. Organisation

Art. 8: Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor(inn)en oder die Revisionsstelle

Art. 9: Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird alljährlich vom Vorstand mit einer schriftlich oder per E-Mail versandten Einladung und Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einberufen. Falls der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, muss der Präsident/die Präsidentin innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen.

Art. 10: Der Generalversammlung fallen zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages unter Beachtung der in den Statuten festgelegten Maximalbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Revisionsbericht sowie des Budgets
- Beschluss über die Mitgliedschaft des Vereins «Festungswerke Solothurner Jura» in anderen Organisationen
- Beschluss über den Abschluss von Vereinbarungen mit der Öffentlichen Hand sowie Vereinen und Institutionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (mit einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder)

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 15 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 11: Dem Vorstand gehören mindestens fünf natürliche Personen an: der Präsident/die Präsidentin, der oder die Vizepräsidenten/innen, der Aktuar/die Aktuarin, der Kassier/die Kassierin, die und mindestens ein(e) Beisitzer(in). Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12: Dem Vorstand stehen sämtliche Entscheide zu, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 13: Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen des Vereins und des Vorstandes. Er/sie führt zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin oder einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der/die Vizepräsident(en) vertritt den Präsidenten/die Präsidentin in allen Fällen, in denen er/sie an der Ausübung des Amtes verhindert ist. Der Aktuar/die Aktuarin führt die Protokolle und das Archiv. Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen und führt im Rahmen der Befugnisse Einzelunterschrift. Er/sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und führt die Mitgliederkontrolle.

Art. 14: Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Deren Aufgabe kann auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen werden.
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht mit Antrag.

VI. Haftung

Art. 15: Für Verpflichtungen des Vereins «Festungswerke Solothurner Jura» haften ausschliesslich die Mitgliederbeiträge und das Vereinsvermögen. Der Verein haftet als selbständige juristische Person nicht für Verbindlichkeiten von anderen Vereinen oder Institutionen.

VII. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins «Festungswerke Solothurner Jura» vom 3. Juli 2004 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 8. Januar 2000 vollumfänglich.

Gänsbrunnen, 3. Juli 2004

Der Präsident: Der Aktuar: